Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 18.06.2026 insgesamt 25 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 20.07.2026 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 11 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	Albertstraße 5	79104	Freiburg
2.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
3.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 8 - Forstdirektion	Rathausgasse 33	79098	Freiburg
4.	Landratsamt Ravensburg	SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
	Landratsamt Ravensburg	SG 3 Naturschutz			
	Landratsamt Ravensburg	SG 4 Oberflächengewässer			
	Landratsamt Ravensburg	SG 7 Altlasten, Bodenschutz			
	Landratsamt Ravensburg	SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung			
	Landratsamt Ravensburg	SG 8 SB Kommunales Abwasser			
	Landratsamt Ravensburg	Vermessung- und Flurbereinigung			
	Landratsamt Ravensburg	Landwirtschaftsamt			
	Landratsamt Ravensburg	Straßenamt-Straßenrecht			
	Landratsamt Ravensburg	Nachhaltige Mobilität - ÖPNV			
	Landratsamt Ravensburg	Kreisbrandmeister			
5.	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400	Biberach
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166	Donaueschingen
7.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Hirschgraben 2	88214	Ravensburg

8.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073	Ulm
9.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart		Berliner Str. 12	73728	Esslingen/Neckar
10.	Vodafone West GmbH	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020	Kassel
11.	Polizeipräsidium Ravensburg	Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr	Gartenstraße 97	88212	Ravensburg

5 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Große Kreisstadt Leutkirch	Stadtbauamt	Am Gänsbühl 6	88299	Leutkirch im Allgäu
2.	Große Kreisstadt Wangen		Marktplatz 1	88239	Wangen im Allgäu
3.	Isny im Allgäu		Postfach 1162	88305	Isny im Allgäu
4.	Thüga Energienetze GmbH	Betriebsstelle Wangen	Pettermandstraße 21	88239	Wangen
5.	Industrie- und Handelskammer	Bodensee-Oberschwaben	Lindenstraße 2	88250	Weingarten

9 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde Baden-Württemberg		Neue Straße 150	70186	Stuttgart
2.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	BUND Kißlegg-Argenbühl	Silcherweg 15	88353	Kißlegg
3.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Frau Dr. Anke Trube	Olgastraße 19	70182	Stuttgart
4.	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesgeschäftsstelle Stuttgart	Tübinger Straße 15	70178	Stuttgart
5.	Gemeinde Gestratz		Schulstraße 1	88167	Gestraz
6.	Gemeinde Hergatz		Salzstraße 18	88145	Hergatz
7.	Gemeinde Kißlegg		Schlossstraße 5	88353	Kißlegg
8.	Gemeinde Röthenbach		Mühlenstraße 1	88167	Röthenbach
9.	Markt Heimenkirch		Lindauer Straße 2	88178	Heimenkirch

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1 Geologie In den Planflächen liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Kißlegg-Subformation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Adelegg-Schichten" im Untergrund zu erwarten. Die Angaben zur Geologie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplangebiet, der nicht flächengleiche Flächennutzungsplan wurde nicht berücksichtigt. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere	Zur Kenntnisnahme. **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1 Geologie Die Hinweise zur Geologie werden zur Kenntnis genommen. Zu 1.2 Geochemie Der Hinweis zu Geochemie wird zur Kenntnis genommen.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.	Zu 1.3 Bodenkunde Die Hinweise zur Bodenkunde werden zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl im Bebauungsplan als auch im Umweltbericht wird bereits auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden hingewiesen. Die Hinweise betreffen die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung, die konkrete Objektplanung und die Bauausführung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht daher kein weiterer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.
Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte, sobald die Planung hinreichend konkreter ist, erstellt.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abfallverwertungskonzept wird im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte, sobald die Planung hinreichend konkreter ist, erstellt.
Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachfolgenden Erschließung (Ausführungsplanung) entsprechend abgestimmt.
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	**Zu 2. Angewandte Geologie** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen	<u>Zu 2.1 Ingenieurgeologie</u> Der Hinweis zur Ingenieurgeologie ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise betreffen die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung, die konkrete Objektplanung und die Bauausführung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht daher kein weiterer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Zu 2.2 Hydrogeologie Der Hinweis zur Hydrogeologie wird zur Kenntnis genommen.
2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zu 2.3 Geothermie Der Hinweis zur Geothermie wird zur Kenntnis genommen.
2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zu den Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zu 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Der Hinweis zu Rohstoffgeologie wird zur Kenntnis genommen.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planungen liegen nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. **Allgemeine Hinweise** Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	**Zu 3. Landesbergdirektion** Zu 3.1 Bergbau Die Hinweise zu Bergbau werden zur Kenntnis genommen. **Zu Allgemeine Hinweise** Zu Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, DenkmalschutzKonrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
I. Raumordnung Die Gemeinde Argenbühl beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (im Wesentlichen) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Umfang von rund 2 ha zu schaffen.	**Zu I. Raumordnung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für die nicht aus dem FNP entwickelte neue Wohnbaufläche ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen oder alternativ eine Flächenkompensation vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarfsnachweis wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 2 ff., Begründung) erarbeitet. Für das Prognosejahr 2040 wurde ein relativer zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von insgesamt 11,77 ha berechnet.
Bezüglich des Bedarfs wird in den Planungsunterlagen mit der Darlegung einer Wohnraumbedarfsanalyse für das Gemeindegebiet bis zum Jahr 2040 argumentiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir weisen darauf hin, dass ein Bedarfsnachweis für einen zukünftigen Planungshorizont grundsätzlich nicht als Bedarfsnachweis für ein punktuelles Flächennutzungsplanänderungsverfahren (Einzelfläche) akzeptiert werden kann. Im Rahmen einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist ein konkreter und aktueller Bedarf nachzuweisen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die geplante Flächenausweisung durch einen entsprechenden Flächentausch zu kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der für die Planung zugrunde gelegte Bedarf beruht nicht ausschließlich auf einer rechnerischen Prognose für einen zukünftigen Planungshorizont. Für die Gemeinde liegen konkrete Nachweise zur tatsächlichen Nachfrage aus den vergangenen Jahren sowie aktuelle Bauplatzanfragen vor. Der tatsächliche gegenständliche Flächenbedarf für Wohnen umfasst rund 1,5 ha und liegt somit deutlich unterhalb des für den Zielhorizont 2040 ermittelten zulässigen Bedarfes. Insgesamt haben sich in den vergangenen Jahren elf Bauwerberinnen und Bauwerber mit einem konkreten Bauwunsch an die Gemeinde gewandt. Darüber hinaus liegen derzeit fünf aktuelle Anfragen vor. Damit besteht ein konkreter und aktueller Bedarf von

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, DenkmalschutzKonrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	insgesamt 16 Bauplätzen an Wohnbauflächen, der die geplante Änderung des Flächennutzungsplans begründet. Der rechnerisch ermittelte Bedarf von 11,77 ha dient dabei lediglich als übergeordnete Betrachtungs- und Plausibilisierungsgrundlage und wird durch die konkreten Nachfragen ergänzt. Bei der Standortwahl wurden zudem die Belange einer wirtschaftlichen und flächensparenden Erschließung berücksichtigt. Durch die zusammenhängende Entwicklung des Gebiets kann die erforderliche Erschließungsinfrastruktur gebündelt hergestellt und wirtschaftlich betrieben werden. Dies trägt dazu bei, die Erschließungs- und Grundstückskosten beziehungsweise die Preise der entstehenden Bauplätze möglichst gering zu halten. Der Flächenzuschnitt ermöglicht eine ringförmige Erschließung. Gleichzeitig kann die Entwicklung in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Einzelne Bauplätze werden somit entsprechend der tatsächlichen Nachfrage zu unterschiedlichen Zeitpunkten erschlossen und vermarktet werden. Dadurch wird eine bedarfsgerechte und abschnittsweise Umsetzung ermöglicht, ohne dass die gesamte Fläche zwingend unmittelbar vollständig entwickelt wird. Ein Flächentausch ist daher nicht erforderlich. Die Planung wird aufgrund des nachgewiesenen konkreten Bedarfs, der aktuellen Anfragen sowie der Möglichkeit einer wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Erschließung in mehreren Bauabschnitten weiterverfolgt.
II. Landwirtschaft Für die Erweiterung des Wohngebietes werden rund 2 ha landwirtschaftliche Flächen überplant, die in der Flurbilanz der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I zugeordnet sind, so, dass landwirtschaftliche Belange	**Zu II. Landwirtschaft** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planung sprechen insbesondere die Erweiterung und Abrundung des bestehenden Wohngebietes sowie die damit verbundene Nutzung bereits vorhandener Siedlungs- und Erschließungsstrukturen. Die Planung dient damit der Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs und einer städtebaulich

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, DenkmalschutzKonrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
betroffen sind. Daher bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung. Die landwirtschaftlichen Belange sind in den Unterlagen ausreichend dargestellt, um bei der Abwägung ordnungsgemäß berücksichtigt werden zu können. Da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme handelt können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken zurückgestellt werden. **III. Straßenwesen** Die einzelnen Geltungsbereiche befinden sich in ausreichendem Abstand zu Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung an das überörtliche Straßennetz ist über Gemeindestraßen gesichert. Die Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan „Christazhofen-Nordwest“.	geordneten Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbereichs. Bei der Inanspruchnahme handelt es sich um eine im Verhältnis zur Gesamtplanung beziehungsweise zum bestehenden Siedlungsbereich vergleichsweise geringe Flächengröße. Zudem wird durch die Anbindung an das bestehende Wohngebiet eine zusätzliche Zersiedelung des Außenbereichs vermieden. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in landwirtschaftliche Belange werden damit erkannt und entsprechend berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden städtebaulichen Zielsetzung, der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme, der Nutzung bestehender Siedlungsstrukturen und der fachlichen Einschätzung, dass die Bedenken aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht zurückgestellt werden können, werden die landwirtschaftlichen Belange im Ergebnis hinter die für die Planung sprechenden Belange zurückgestellt. **III. Straßenwesen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.**

3. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg (Stellungnahme vom 28.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.	Zur Kenntnisnahme.
Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans „Christazhofen-Nordwest“ der Gemeinde Argenbühl umfasst keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen zudem nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Forstbehörden sind nur dann wieder entsprechend anzuhören und zu unterrichten, sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
A. Bauleitplanung Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).	**Zu A. Bauleitplanung** Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen im Zuge der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden sämtliche gegenüber der bisherigen Planung vorgenommenen Änderungen eindeutig und nachvollziehbar (farblich) kenntlich gemacht.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**
B. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, ÖPNV, Vermessungs-/Flurbereinigung [X] keine Anregungen	**Zu B. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, ÖPNV, Vermessungs-/Flurbereinigung** Keine Abwägung erforderlich.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**
C. Forst Von der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans "Christazhofen Nordwest", Gemarkung Christazhofen ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand ist ebenfalls nicht erkennbar. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.	**Zu C. Forst** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
D. Naturschutz **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** Auf FNP-Ebene wurden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht nachvollziehbar zusammengefasst. Dem Bericht zufolge können erhebliche Beeinträchtigungen von Naturschutzbelangen durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan ausgeräumt werden. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens verbindlich umzusetzen (vgl. Ziff. B).	**Zu D. Naturschutz** **Zu 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Festlegung und verbindliche Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**
E. Grundwasser **1. Betroffene Belange und Anregungen** Im Umweltbericht wird auf S. 18 und 19 ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen westlich des Plangebiets angeführt. In dem in Abb. 6 dargestellten Bereich liegt nach der Raumordnung kein solches Gebiet vor. Fälschlicherweise wurde das eingezeichnete Gewässer als „Signatur“ für das Vorbehaltsgebiet interpretiert. Es wird gebeten, den Text zu korrigieren.	**Zu E. Grundwasser** **Zu 1. Betroffene Belange und Anregungen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Ausführungen auf den Seiten 18 und 19 des Umweltberichts werden korrigiert. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an und beschließt den Umweltbericht zu korrigieren.**
F. Abwasser **1. Hinweise** Für den späteren Bebauungsplan muss für alle Erschließungen	**Zu F. Abwasser** **Zu 1. Hinweise** Die Hinweise betreffen die konkrete Erschließungs- und Entwässerungsplanung und sind

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eindeutig geregelt werden.	daher auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Regelung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**
G. Altlasten/ Bodenschutz **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung** § 1a Abs. 2 BauGB ist für das Bebauungsplanverfahren anzuwenden. Der Teilbereich 1 des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Vorrangflur ausgewiesen. Die Bodenfunktionen auf diesem Teilbereich weisen eine hohe Bewertung auf. Vergleichbar hohe Bodenzahlen und somit die Leistungsfähigkeit der überplanten Böden sind selten im Landkreis. Mit dem Bebauungsplan „Christazhofen Nordwest“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um 2,04 ha landwirtschaftliche Flächen für eine bauliche Nutzung durch Einfamilienhäuser zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Es wird gebeten zu prüfen, ob das hinter der	**Zu G. Altlasten/ Bodenschutz** **Zu 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Schutz der hochwertigen landwirtschaftlichen Böden werden in der Planung berücksichtigt. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung geprüft, ob der mit der Planung verfolgte Bedarf innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur, insbesondere durch Baulücken, Nachverdichtung, Brachflächen oder die Nachnutzung leerstehender Gebäude, gedeckt werden kann. Die vorhandenen Innenentwicklungsmöglichkeiten reichen nach Einschätzung der Gemeinde nicht aus, um die geplante wohnbauliche Entwicklung in dem erforderlichen Umfang und in einer städtebaulich sinnvollen Weise umzusetzen. Eine vollständige Deckung des Wohnbauflächenbedarfs durch Innenentwicklungsmaßnahmen ist daher nicht möglich. Die Gemeinde hält die Ausweisung eines zusätzlichen, an den bestehenden Siedlungsbereich anschließenden Wohngebiets für erforderlich, um eine geordnete Weiterentwicklung von Christazhofen zu ermöglichen und den örtlichen

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Planung stehende Ziel der Gemeinde statt durch die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Fläche auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung erreicht werden kann. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB ist dies in der Abwägung zu berücksichtigen. Falls die o.g. Prüfung zum Ergebnis kommen sollte, dass es notwendig ist, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umzuwandeln, wird im Sinne eines schonenden Umgangs mit der nicht erneuerbaren Ressource Boden gebeten zu prüfen, ob ein Standort mit einer geringeren Leistungsfähigkeit des Bodens in Betracht kommt. Dies ist ebenfalls nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen. Wir bitten, in der Begründung zum Bebauungsplanverfahren darauf einzugehen.	Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf Natur, Boden und Landschaft werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere durch die Begrenzung der Grundflächenzahl, die Begrenzung der Versiegelung, Begrünungsmaßnahmen sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Ausgleich über Ökopunkte so gering wie möglich gehalten. Die Gemeinde hält daher an der Planung fest.
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind auf einer Fläche von über 5.000 m2 geplant. Somit übersteigt die Erschließungsfläche die 5.000 m2, ab deren Größe ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der weiteren Planungsschritte, sobald die Planung hinreichend konkreter ist, erstellt.
Demnach hat der Vorhabenträger, aufgrund der Größe der Erschließungsplanung von mehr als 0,5 ha, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließung (Ausführungsplanung) entsprechend abgestimmt.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bodenschutzkonzept ist sechs Wochen vor Baubeginn der Bodenschutzbehörde vorzulegen. **2. Hinweise** Auf die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz wird verwiesen.	**Zu 2. Hinweise** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.**
Altlasten Aus Sicht des Fachbereich Altlasten bestehen keine Einwände.	**Zu Altlasten** Keine Abwägung erforderlich. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**
H. Verkehr Gegen die Änderung des FNP im Bereich des BP Christazhofen-Nordwest bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Eine abschließende straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Christazhofen-Nordwest.	**Zu H. Verkehr** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

5. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Hiermit nehmen wir Stellung zum oben genannten Bebauungsplan. Im Geltungsbereich verlaufen 0,4kV- Kabel. Diese können je nach genauer Bauausführung voraussichtlich in der derzeitigen Lage bestehen bleiben. Falls jedoch Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen. Ansprechpartner für die Koordinierung ist unser Auftragszentrum unter +49 7461 709 606 bzw. Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter +49 7351 53 -22 30 bzw. leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen. Bitte beachten Sie: Zur Erschließung des Baugebiets benötigen wir einen Stellplatz für einen Kabelverteilerschrank im Bereich östlich von GS 8 oder GS 12. Außerdem benötigen wir einen Stellplatz für eine Umspannstation im Bereich des bestehenden Kabelverteilerschrankes auf dem Flurstück 1005 südlich des Erschließungsgebietes. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Verfahren vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den erforderlichen Standorten für einen Kabelverteilerschrank und eine Umspannstation betreffen die konkrete technische Erschließung des Baugebiets. Eine verbindliche Festlegung dieser Standorte ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die Standortanforderungen werden an die nachfolgende verbindliche Bauleit- und Erschließungsplanung weitergegeben und dort mit der Netze BW abgestimmt. Die genannten Belange werden daher im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

5. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zur weiteren Abstimmung hinsichtlich der Detailplanung kontaktieren Sie bitte meinen Kollegen Roman Melzel (in CC). Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie uns gerne anrufen.	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

6. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren “Christazhofen-Nordwest", Gemeinde Argenbühl. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Die Kontaktdaten unserer Bauherrenberatung finden Sie unter folgendem Link: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren?samChecked=true	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben. Im Randbereich des Plangebiets befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb dieser Leitungen sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu gewährleisten. Die genannten Belange werden daher im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Anlagen: L 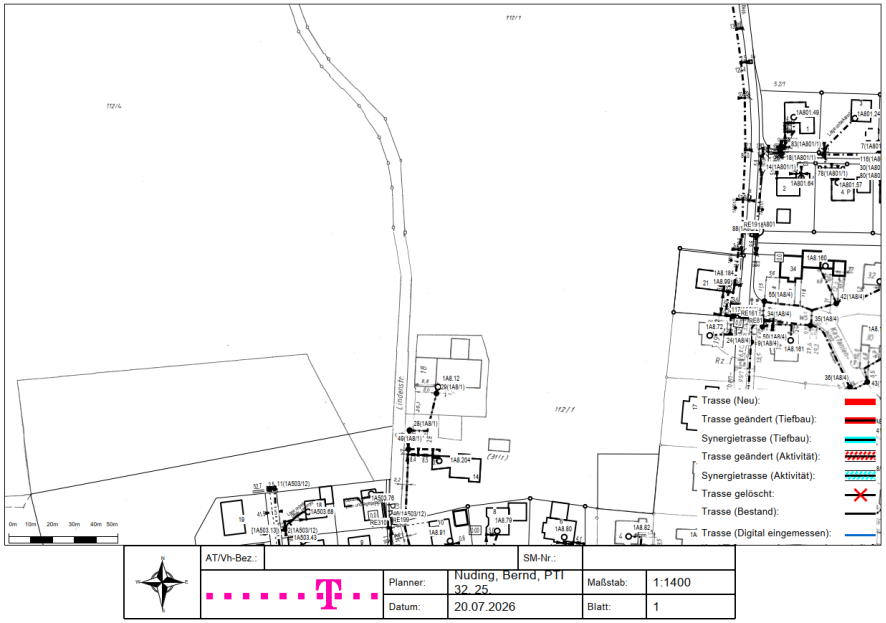 Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

7. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 2023 zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich des erforderlichen Bedarfsnachweises im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.07.2026 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen (Punkt 2.) verwiesen.
Nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplans ist in der Gemeinde Argenbühl als Gemeinde im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von mindestens 45 EW/ha einzuhalten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind von der Kommune regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente. Der Regionalverband geht bei der Berechnung der Brutto-Wohndichte – sofern, wie beim vorliegenden Bebauungsplan keine bindenden Festsetzungen vorliegen – von den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Diese weisen für Argenbühl eine mittlere Anzahl an Wohneinheiten in Einfamilienhäusern von 1,3 und eine mittlere Belegungsdichte von 2,3 EW/Wohneinheit aus. Dies ergibt nach unserer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der Berechnung des Regionalverbands ergibt sich für das vorliegende Plangebiet unter Zugrundelegung der Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg eine Bruttowohndichte von rund 55 Einwohnern je Hektar. Dabei wurden eine durchschnittliche Anzahl von 1,3 Wohneinheiten je Einfamilienhaus sowie eine mittlere Belegungsdichte von 2,3 Einwohnern je Wohneinheit berücksichtigt. Die regionalplanerisch geforderte Mindest-Bruttowohndichte von 45 Einwohnern je Hektar wird damit überschritten. Die Planung entspricht somit den regionalplanerischen Vorgaben und trägt zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei. Eine Ergänzung wird in der Begründung unter Ziffer 2.4 Plausibilitätsprüfung des Wohnbauflächenbedarfs vorgenommen.

7. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Berechnung bei den im Bebauungsplan dargestellten Bauplätzen für das Plangebiet eine Brutto-Wohndichte von 55 EW/ha. Wir weisen darauf hin, dass wir in der Berechnung der Bruttowohndichte des vorliegenden Bebauungsplanes bei den geplanten Bauplätzen für Einfamilien- und Doppelhäusern von einer anteiligen Bebauung (50% Einfamilienhäuser / 50% Doppelhäuser) ausgegangen sind. Nach Plansatz 2.4.0 Z (2) des Regionalplans ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern. Daher sollte auch darauf hingewirkt werden, dass auf diesen Bauplätzen mit einer Größe von bis zu 700 m² nicht nur Einfamilienhäuser realisiert werden, sondern entsprechend der Berechnung des Regionalverbands auch durch eine anteilige Bebauung mit Doppelhäusern eine möglichst hohe Dichte umgesetzt wird.	Die Hinweise zur Berechnung der Bruttowohndichte und zur Umsetzung einer flächeneffizienten sowie angemessen verdichteten Bauweise gemäß Plansatz 2.4.0 Z (2) des Regionalplans werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen im überwiegenden Teil der innenliegenden Bauflächen eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern (ED). Dadurch wird eine flexible Grundstücksnutzung ermöglicht und zugleich eine angemessene Verdichtung unterstützt. Für die unmittelbar am Ortsrand gelegenen Bauflächen ist hingegen keine Bebauung mit Doppelhäusern vorgesehen. In diesem Bereich soll ein einheitlicher und maßstäblich angemessener Übergang zwischen der bestehenden Ortslage, der geplanten Bebauung und der freien Landschaft geschaffen werden. Eine überwiegende Bebauung mit Einzelhäusern trägt dort zu einem einheitlichen Ortsrandbild und zu einer angemessenen Einfügung der Baukörper in das Landschaftsbild bei. Zur Erreichung einer möglichst hohen städtebaulichen Dichte werden in geeigneten Teilbereichen darüber hinaus auch Hausgruppen zugelassen. Dies gilt insbesondere dort, wo aufgrund der Erschließung von Norden eine entsprechende Anordnung und Grundstücksorganisation städtebaulich sinnvoll umgesetzt werden kann. Die Planung berücksichtigt damit sowohl das regionalplanerische Ziel einer flächeneffizienten und angemessen verdichteten Bauweise als auch das städtebauliche Ziel eines verträglichen und einheitlich gestalteten Ortsrandes.
Wir weisen darauf hin, dass es entscheidend ist, dass die vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte in der gesamten Gemeinde im Mittel eingehalten wird. Der Regionalverband hat daher alle Bebauungsplanverfahren ab	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
dem 01.01.2021 in die Berechnung des Mittelwertes einfließen lassen. Im bisherigen Mittel der Gemeinde Argenbühl wird die Bruttowohndichte von 45 EW/ha nach Plansatz PS 2.4.1 Z (6) eingehalten. Es obliegt der Kommune, nach Umsetzung des Bebauungsplans die tatsächlich vorhandene Brutto-Wohndichte plausibel darzulegen (bspw. anhand der Einwohnermeldedaten), damit diese bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Mittelwerte berücksichtigt werden kann. Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine Anregungen und Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an und beschließt die Ergänzung zur Wohnbauflächenbedarfsanalyse in der Begründung aufzunehmen.**

8. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 15.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Handwerkskammer Ulm nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, in dem nur nicht störende Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig sind. Damit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass handwerkliche Nutzungen – insbesondere lärmintensivere oder flächenintensive Betriebe – ausgeschlossen oder in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob im Gemeindegebiet weiterhin ausreichend geeignete Gewerbeflächen für Handwerksbetriebe zur Verfügung stehen, um deren betrieblichen Entwicklungsbedarf zu sichern. Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen am Ortsrand zu einem weiteren Heranrücken schutzbedürftiger Wohnnutzungen an landwirtschaftliche bzw. teilweise noch gewerblich geprägte Bereiche. Hieraus können Nutzungskonflikte insbesondere durch Lärm-, Geruchs- und Verkehrsbelastungen entstehen, die sich mittel- bis langfristig auch auf bestehende handwerkliche Betriebe auswirken können. Es wird daher angeregt, die bestehenden Nutzungsstrukturen im Umfeld im weiteren Verfahren sorgfältig zu berücksichtigen und mögliche Einschränkungen für bestehende Betriebe auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der überwiegend durch Wohnen geprägten Struktur Christazhofens und des Fehlens lärmintensiver Betriebe im näheren Umfeld werden durch die Planung keine unzumutbaren Einschränkungen bestehender Handwerksbetriebe erwartet. Die Festsetzung des allgemeinen Wohngebiets dient der Sicherung und Weiterentwicklung der überwiegend durch Wohnen geprägten Nutzungsstruktur in Christazhofen. Im Gemeindegebiet bestehen zudem an anderer Stelle, insbesondere in Göttlishofen sowie im Hauptort Argenbühl, weitere Bereiche mit gewerblich geprägten Nutzungsstrukturen, in denen gewerbliche und handwerkliche Betriebe untergebracht werden können. Der betriebliche Entwicklungsbedarf des örtlichen Handwerks wird daher nicht ausschließlich auf die Möglichkeiten innerhalb des Plangebiets beziehungsweise in Christazhofen verwiesen. Die im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und deren betriebsbedingte, ortsübliche Immissionen, insbesondere durch Gerüche, Lärm, Staub sowie landwirtschaftlichen Verkehr werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Diese Immissionen sind von den künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern im Rahmen des für den ländlichen Raum ortsüblich und zu dulden.

8. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 15.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Planung umfasst zudem die Erschließung neuer Bauflächen mit entsprechender Infrastruktur (Straßenbau, Leitungsbau, Retentionsmaßnahmen). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bedeutung einer diskriminierungsfreien und mittelstandsfreundlichen Ausschreibungspraxis hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt.
Wir bitten die Verwaltung, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.	Die Hinweise zur Ausschreibung von Bauleistungen und zur Berücksichtigung geeigneter und gütegesicherter Recyclingbaustoffe werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen überwiegend die spätere Durchführung und Vergabe der Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen und sind im Rahmen der Ausschreibung und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.**

9. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen/Neckar (Stellungnahme vom 24.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken. Da die Hinweise keine Auswirkungen auf die grundsätzlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans haben, ist eine Änderung oder Ergänzung der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

9. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen/Neckar (Stellungnahme vom 24.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

10. Vodafone West GmbH, Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel (Stellungnahme vom 29.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnis genommen. Da weder bestehende Telekommunikationsanlagen betroffen sind noch konkrete Maßnahmen zur Neuverlegung geplant werden, ergeben sich aus der Stellungnahme keine Auswirkungen auf die vorbereitende Bauleitplanung. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

11. Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aus verkehrspolizeilicher Sicht folgendes: - Vor Garagen wurde ein Stauraum von 5m festgesetzt. Für geschlossene Carports sollte zumindest ein Abstand von mindestens 3m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt werden. - Öffentliche Stellplätze müssen den Maßen der EAR23 entsprechen. - An allen Einmündungen/Kreuzungen sind gemäß RASt06 Sichtdreiecke im zeichnerischen Teil Sichtdreiecke einzuzeichnen. Im Textteil ist festzusetzen, dass diese Sichtdreiecke von sämtlichen Sichthindernissen freizuhalten sind (auch von Stellplätzen).	Die Hinweise der Verkehrspolizei werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Wesentlichen konkrete Anforderungen an die Erschließung, die Gestaltung von Grundstückszufahrten, Stellplatzanlagen und Sichtbeziehungen. Diese Anforderungen können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht verbindlich festgesetzt werden, da der Flächennutzungsplan lediglich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in ihren Grundzügen darstellt und keine parzellenscharfen oder unmittelbar baurechtsbegründenden Regelungen enthält. Die genannten Belange werden daher im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**